

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.310.585

Wien, am 8. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Abgeordnete zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 8. April 2026 unter der **Nr. 5719/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geplanter Umbau des ‚Monturdepots‘ im Leopoldinischen Trakt der Wiener Hofburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 10 bis 14:

- *Welche konkreten baulichen Maßnahmen sind im Bereich des sogenannten Monturdepots im Leopoldinischen Trakt der Wiener Hofburg geplant?*
- *Ist es zutreffend, dass das Monturdepot ganz oder teilweise abgebaut, versetzt oder zerstört werden soll?*
 - a) *Wenn ja, in welchem konkreten Umfang?*
 - b) *Wenn ja, welche Bauteile sind davon betroffen?*
- *Ist eine „Transferierung“ der Eisenkonstruktion und der Kästen an einen anderen Standort vorgesehen?*
 - a) *Wenn ja, wohin konkret?*
 - b) *Wenn ja, wie soll dabei der Verlust des historischen Raumzusammenhangs vermieden werden?*
- *Wie hoch sind die veranschlagten Gesamtkosten für den Umbau im Bereich des*

Monturdepots?

- *Welche Kosten würden für eine alternative Lösung an einem anderen Standort anfallen?*
- *Welche sicherheitstechnischen Anforderungen machen eine Nutzung genau dieses historischen Raumes erforderlich?*
- *Wurde geprüft, ob sicherheitstechnische Adaptierungen auch unter vollständigem Erhalt des Ensembles möglich wären?*

Dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) und dem Bundesdenkmalamt ist bekannt, dass Überlegungen bestehen, den Raum des Monturdepots für einen verbesserten Zugang in die Österreichische Präsidentschaftskanzlei bei gleichzeitiger Anpassung an international gestiegene Sicherheitsanforderungen zum Schutz des Staatsoberhauptes zu nutzen. Dem Bundesdenkmalamt liegen bis dato dazu weder ein konkreter Antrag noch konkrete Einreichpläne über bauliche Maßnahmen vor.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 9:

- *Welche Alternativstandorte für eine Sicherheitszentrale der Präsidentschaftskanzlei wurden geprüft?*
- *Aus welchen Gründen wurde der Standort im Bereich des Monturdepots ausgewählt?*
- *Wann wurde erstmals seitens der Präsidentschaftskanzlei oder anderer Stellen der Bedarf nach einer Sicherheitszentrale in diesem konkreten Bereich angemeldet?*
- *Wurden Experten in den Entscheidungsprozess des geplanten Umbaus eingebunden?*
 - a) Wenn ja, welche?*
 - b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - c) Wenn nein, warum nicht?*

Die Überlegungen bzw. Prüfungen für eine Sicherheitszentrale der Präsidentschaftskanzlei werden von der Burghauptmannschaft Österreich vorgenommen.

Ein denkmalbehördlicher Entscheidungsprozess ist in einem Verfahren gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz vorzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag samt Einreichunterlagen dem Bundesdenkmalamt vorliegt.

Zu Frage 6:

- *Welche Rolle spielte das Bundesdenkmalamt im bisherigen Entscheidungsprozess?*
 - a) *Wurde eine denkmalrechtliche Bewilligung bereits erteilt?*
 - i. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesdenkmalamt hat darauf hingewiesen, dass für die sicherheitstechnischen Verbesserungen im Zutritts- und Eingangsbereich der Präsidentschaftskanzlei, unter Verwendung der vom Kunsthistorischen Museum geräumten Fläche des ehemaligen Monturdepots, Alternativen zu prüfen sind.

Der Vorsitz des Denkmalbeirates wurde vom Bundesdenkmalamt am 16.09.2025 über die Situation im Allgemeinen informiert, am 30.09.2025 fand mit dem Vorsitz des Denkmalbeirates, der Burghauptmannschaft Österreich, der Präsidentschaftskanzlei und einer Vertretung der zuständigen Fachabteilung des BMWKMS eine Begehung des Raums und der umgebenden Räumlichkeiten statt.

Zu Frage 7:

- *Liegt ein Gutachten zur denkmalfachlichen Bewertung des Monturdepots vor?*
 - a) *Wenn ja, von wem wurde dieses erstellt?*
 - b) *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt dieses Gutachten?*

Die Bedeutung des ehemaligen Depots als Bestandteil der kaiserlichen Hofhaltung ist bekannt. Ein Gutachten zur denkmalfachlichen Bewertung des Monturdepots liegt nicht vor.

Zu Frage 8:

- *Wie bewertet Ihr Ressort die im Wahrnehmungsbericht des Denkmalbeirats dargestellte Einschätzung, wonach es sich um ein europaweit einzigartiges Ensemble handelt?*

Der Raum des sogenannten Monturdepots befindet sich im Leopoldinischen Trakt der Wiener Hofburg. Die aus den letzten Jahren der Monarchie stammende Einrichtung, eine zweigeschossige Eisenkonstruktion mit umlaufenden Garderobenkästen und Gitterrostböden, ist ein bemerkenswertes Dokument der Lebens- und Arbeitsrealität der kaiserlichen Hofhaltung. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Raum und seine Einrichtung als Depot der Sammlung höfischer Kleidung des Kunsthistorischen Museums weiterverwendet („Monturdepot“). Der allgemeinen Öffentlichkeit war die Räumlichkeit

nunmehr seit über hundert Jahren nicht mehr zugänglich. Die Verwendung als Depot wurde vom Kunsthistorischen Museum aufgegeben. Die Monturen befinden sich nicht mehr in-situ und wurden bereits vor einiger Zeit in ein modernes Depot verbracht.

Zu Frage 15:

- *In welchem Eigentums- und Nutzungsverhältnis steht das Monturdepot derzeit?*

Die Wiener Hofburg steht im Eigentum der Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung), Burghauptmannschaft Österreich. Der ehemalige Depotraum hat derzeit keine Nutzung. Über mögliche Nutzungen verfügt die Burghauptmannschaft Österreich.

Zu Frage 16:

- *Wurde Ihr Ressort über die geplanten Eingriffe in dieses denkmalgeschützte Ensemble informiert?*
a) *Wenn ja, wann und in welcher Form?*

Das BMWKMS wurde von Seiten des Bundesdenkmalamtes erstmals mit dem Bericht zum 1. Quartal 2025 informiert.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Welche konkreten Schritte wird Ihr Ressort setzen, um den Erhalt des Monturdepots in seinem historischen Kontext sicherzustellen?*
- *Können Sie ausschließen, dass durch die geplanten Maßnahmen ein irreversibler kulturhistorischer Verlust entsteht?*

Jeder Eingriff in die Konstruktion, der ihre geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung betrifft, bedarf einer denkmalbehördlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz. In einem solchen Verfahren ist von Gesetzes wegen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Gründe, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen sind den vorgebrachten Antragsgründen gegenüberzustellen. Je nach Überwiegen ist zu entscheiden.

Andreas Babler, MSc

